



SATZUNG

des Gewerbe- und Handelsvereins Alldorf

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Gewerbe- und Handelsverein Alldorf

und hat seinen Sitz in Alldorf.

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt einen Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstands auf örtlicher Ebene.

Der Verein hat die Aufgabe,

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie,
- b) freiberuflich Schaffende
- c) Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.

Zu a) - c): Firmenmitgliedschaft ist möglich.

2.) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 1 Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

3.) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand).
- b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über,
- c) durch Ausschluss, der ohne Angabe von Gründen vom Ausschuss auszusprechen ist. Dem betroffenen Vereinsmitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung

zur Zahlung noch ausstehender Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,

d) durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkurs über das Vermögen eines Mitglieds oder die rechtskräftige Ablehnung der Konkursöffnung mangels Masse.

e) durch Auflösung des Vereins.

4. Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern.

Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seinen Ideen schadet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand

Er besteht aus 1) dem Vorsitzenden, 2) dem Stellvertreter, 3) dem Schriftführer, 4) dem Kassierer.

2. Ausschuss

Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und 8 weiteren Vereinsmitgliedern

3. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter alleinvertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, zu den Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
- c) der Kassierer, die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist

von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer, und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

§ 9 Ausschuss

Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschliefungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Ausschuss kann einzelne vereinsangehörige Personen mit speziellen Aufgaben betrauen. Für den Zeitraum der Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Beauftragte im Ausschuss stimmberechtigt.

Gemeinderäte, die dem Verein angehören, und sachkundige Mitglieder können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

Die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in jeder Jahreshauptversammlung jeweils 4 Ausschussmitglieder zur Wahl stehen.

Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (s. Schlussbestimmung § 12). Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschuss ist berechtigt, zur Erreichung des Vereinszwecks eine Umlage von bis zu DM 200,00 pro Mitglied zu beschließen und zu erheben.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Zu ihren Obliegenheiten gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und der erforderlichen Umlagen
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- e) die Änderung der Vereinssatzung
- f) die Entlastung des Vorstands
- g) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses

oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 12), im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist, werden Satzungsänderungen erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgt durch den Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Alfdorf mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung. Sie kann auch schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunkts "Auflösung des Vereins" mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind und davon $\frac{2}{3}$ zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind $\frac{2}{3}$ der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Alfdorf für gemeinnützige Zwecke zugeführt.

§ 12 Schlussbestimmung

Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder.

Über die im Ausschuss oder in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu errichten.

Das Protokoll wird errichtet vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung vom Protokollführer, der in der Ausschusssitzung oder Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern des Beschlussfassenden Organs mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen.

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.3.1997 beschlossen.